

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/042/2012)

Sitzung am: 21.06.2012

Beschluss zu: V1642/12

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007“ und die befristete Weiterbetrieung des Übergangwohnheims Buchenstraße 15 b sowie die Festsetzung des Kostensatzes

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007“ vom 24. November 2011, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt am 8. Dezember 2011.
2. die Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007“.
3. dass die Belegung mit Inbetriebnahme der Hechtstraße 10 in der Buchenstraße 15 b zu reduzieren und das Objekt spätestens zum 31. Dezember 2012 zu schließen ist.
4. die Herabsetzung des Kostensatzes für das Objekt Buchenstraße 15 b ab dem 1. Juli 2012 auf 22,45 Euro pro belegtem Tag und Platz für die Kosten der Unterkunft und 7,61 Euro pro belegtem Tag und Platz für die Kosten der polizeirechtlichen Betreuung.
5. die Aufhebung der Beschlusspunkte 1 bis 4 des Beschlusses zu V1272/11 (Umbau des Übergangwohnheimes Buchenstraße 15 b in Wohnungen zur Nutzung als Gewährleistungswohnungen für Wohnungslose).

**Satzung zur Aufhebung
der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden
für die Benutzung von Übergangwohnheimen für
besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung)
vom 20. Dezember 2007“**

Vom 21. Juni 2012

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007“ vom 24. November 2011, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt am 8. Dezember 2011, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

**Satzung zur Änderung
der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden
für die Benutzung von Übergangwohnheimen für
besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung)
vom 20. Dezember 2007“**

Vom 21. Juni 2012

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu Anlage 1

In der Anlage 1 wird die Buchenstraße 15 b gestrichen und die Übersicht der Übergangwohnheime wie folgt neu gefasst:

- Pillnitzer Landstraße 273
- Hubertusstraße 36 c
- Florian-Geyer-Straße für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 c Übergangwohnheimsatzung
- Kipsdorfer Straße 112
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Mathildenstraße 15
- Hechtstraße 10

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin